

Personalüberleitungsvertrag

zwischen

der Stadt Halle (Saale), vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Dagmar Szabados, diese vertreten durch den Begeordneten für Jugend, Schule, Soziales und kulturelle Bildung Herrn Tobias Kogge, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale)

- im Folgenden Stadt genannt -

und

dem Verein Hallesches Salinemuseum e.V., vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Michael Kriebel,

- im Folgenden Verein genannt -

wird der nachfolgende Personalüberleitungsvertrag geschlossen:

Präambel

Mit Wirkung vom 01.08.2010 überträgt die Stadt den Betrieb des Technischen Halloren- und Salinemuseums auf den Verein. Übernahmestichtag ist der 01.08.2010.

Die Übernahme des oben genannten Museums von der Stadt auf den Verein stellt einen Betriebsübergang nach § 613 a BGB dar. Die Auswirkungen auf die zwischen der Stadt und den im Technischen Halloren- und Salinemuseum Beschäftigten bestehenden Beschäftigungsverhältnisse richten sich nach § 613 a BGB und werden im Einzelnen nach den folgenden Regelungen konkretisiert.

§ 1 Beschäftigungsverhältnisse

1.

Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass der Verein nach § 613 a BGB in alle Rechte und Pflichten aus den am Übernahmestichtag bestehenden Arbeitsverhältnissen mit den Arbeitnehmern der Stadt, die in der Personalliste Anlage 1 aufgeführt sind, einzutreten hat. Dies bedeutet, dass die bisherigen Betriebszugehörigkeiten bei der Stadt ab dem Übertragungstichtag von dem Verein übernommen werden. Die vertraglichen Ansprüche werden in ihrem derzeitigen Bestand nach Maßgabe des § 613 a BGB überführt.

Der Verein sichert zu, auf die Beschäftigungsverhältnisse der übergehenden Beschäftigten während deren ununterbrochenen Dauer weiterhin den TVöD bzw. den diese ersetzenden oder ändernden Tarifvertrag anzuwenden.

Die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, die zum Übernahmestichtag im Rahmen des Betriebsüberganges auf den Verein übergehen, ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Liste.

Es gehen nur die Beschäftigten über, die dem Übergang des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses auf den Verein nicht widersprochen haben.

Die Stadt übergibt dem Verein bis spätestens 31.08.2010 die Personalakten der vom Betriebsübergang betroffenen und übergehenden Beschäftigten einschließlich der notwendigen Lohn- und Vergütungsunterlagen.

2.
Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis vor dem 31.07.2010 rechtskräftig geendet hat, gehen nicht auf den Verein über.

3.
Die Stadt Halle wird durch ein mit dem Verein unterzeichnetes und abgestimmtes Schreiben die betroffenen Arbeitnehmer gemäß § 613 a Abs. 5 BGB unterrichten.
In diesem Schreiben sind die Arbeitnehmer schriftlich aufzufordern, gemäß § 613 a Abs. 6 BGB gegenüber dem Verein oder der Stadt schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Unterrichtungsschreibens zu widersprechen, falls ihre Arbeitsverhältnisse nicht auf den Verein übergehen sollen.

4.
Der Verein verpflichtet sich, die von den Arbeitnehmern bei der Stadt erworbenen Beschäftigungszeiten bei der Erbringung gesetzlicher, tariflicher oder freiwilliger Leistungen anzurechnen.

5.
Sollten entgegen der in der beigefügten Personalliste aufgeführten Anzahl weitere Arbeitnehmer auf den Verein nach § 613 a BGB übergehen, sind alle in diesem Zusammenhang anfallenden erforderlichen Aufwendungen im Innenverhältnis allein von der Stadt zu tragen. Dies betrifft auch die jeweiligen Kosten für die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit dem Verein. Die Stadt stellt den Verein insoweit von sämtlichen Forderungen der betreffenden Arbeitnehmer sowie von anderen Verbindlichkeiten in diesem Zusammenhang frei.

§ 2 Gerichtsverfahren

Zum 01.04.2010 ist ein gerichtliches Verfahren anhängig, das einen übergehenden oder möglicherweise übergehenden Arbeitnehmer betrifft.
Die Parteien sind darüber einig, dass die Stadt den Verein über bis zum 31.07.2010 weiter anhängig werdende Verfahren unterrichtet.

§ 3 Altersversorgung

1.
Beide Parteien sind darüber einig, dass die Haftung der Stadt für Ruhegeldansprüche und Versorgungsanwartschaften im Zeitpunkt des Betriebsübergangs schon ausgeschiedener Arbeitnehmer unberührt bleibt.

2.
Der Verein führt ab dem Übernahmestichtag für die übernommenen Arbeitnehmer die Zusatzversorgung nach TVöD bei der ZVK unverändert fort. Sollten hierdurch gleichwohl gegenüber der Stadt für die übernommenen Arbeitnehmer Ablösebeträge durch die ZVK festgesetzt werden, wird der Verein diese der Stadt erstatten.

Sollte aus rechtlichen Gründen eine Fortführung der bisherigen Zusatzversorgung nach TVöD bei der ZVK durch den Verein nicht möglich sein, so wird der Verein eine alternative Altersversorgung anbieten (sogenannte Versorgungsverschaffung).

§ 4 Altersteilzeitverhältnisse/Rentenmodelle

Altersteilzeitverhältnisse bzw. Rentenmodelle sind mit den in der Anlage 1 aufgeführten Arbeitnehmern nicht geschlossen.

§ 5 Schlussbestimmungen

1.
Nebenabreden sind nicht getroffen.

2.
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht eine andere Form gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

3.
Sollten in dieser Vereinbarung einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so sind die Vertragsparteien darüber einig, dass dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden soll. Die ungültigen Bestimmungen sind in entsprechender Anwendung der §§ 133, 140 BGB möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit den ungültigen Bestimmungen beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbart wird.

Halle, den

Stadt Halle

Verein Hallesches
Salinemuseum e.V.

Tobias Kogge
Beigeordneter

Michael Kriebel
Vorsitzender

Anlage
Personalliste